

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Oktober 1991



3691. Amtlicher Quartierplan

Am 19. August 1991 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Juni 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Pünten.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Juli 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 5. August 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Landstrasse, im Osten durch die Alte Poststrasse und die Welsikonerstrasse S-4, im Süden durch die Ohringerstrasse S-2 und im Westen durch die Bauzongrenze bzw. die Haldenstrasse (neu Turnerstrasse) begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Seuzach.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen und zusätzlich die Hettlinger-, die Rietacker- und die Püntenstrasse sowie der Bruggackerweg.

Die an der Turnerstrasse auf 19 m, an der Rietackerstrasse auf 15 m und im Einmündungsbereich der Hettlingerstrasse auf 17 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Verkehrsbaulinien der Welsikonerstrasse S-4 (DV-Nr. 1875/1975) werden westseitig, zwischen der Hettlinger- und der Ohringerstrasse S-2, neu festgesetzt (Kernzone). Die mit RRB Nrn. 4401/1962, 2368/1975, 4073/1957 und 3166/1962 genehmigten Verkehrsbaulinien werden grösstenteils aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Turnerstrasse 1,3%, bei der Rietackerstrasse 0,9% und beim Bruggackerweg 0,8%. Die Niveaulinien der früher geplanten Haldenstrasse (RRB Nr. 2368/1975) werden teilweise aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen haben ergeben, dass der Immissionsgrenzwert der ES II auf der Baulinie entlang der Ohringerstrasse S-2 im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 4708 Primarschulgemeinde Seuzach (Zone für öffentliche Bauten) überschritten wird. Der Gemeinderat wird beim einzigen, in diesem Bereich noch nicht überbauten Grundstück der Primarschulgemeinde im Rahmen eines allfälligen Baubewilligungsverfahrens die notwendigen Auflagen zu machen haben, damit der Immissionsgrenzwert gemäss LSV eingehalten werden kann.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 27. Juni 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Pünten wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Seuzach

II. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. Oktober 1991

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller